

## Unterrichtung

Hannover, den 14.02.2019

Die Präsidentin des Niedersächsischen Landtages  
- Landtagsverwaltung -

### **Haushaltsrechnung für das Haushaltsjahr 2016**

#### **Stiftungsprofessuren an Hochschulen**

Beschluss des Landtages vom 24.10.2018 (Nr. 26 der Anlage zu Drs. 18/1949 - nachfolgend abgedruckt)

Der Ausschuss für Haushalt und Finanzen schließt sich den Vorschlägen des Landesrechnungshofs zur administrativen Behandlung von Stiftungsprofessuren an.

Der Ausschuss erwartet von der Landesregierung, gegenüber den Hochschulen darauf hinzuwirken, dass diese Stiftungsprofessuren grundsätzlich schriftlich vereinbaren und erforderlichenfalls durch Ausfallbürgschaften absichern. Zudem erwartet der Ausschuss, dass sich Hochschulen in Fällen einer anteiligen Übernahme der Kosten durch die Stifter frühzeitig einen genauen Überblick über die von ihnen zu erbringende Eigenleistung an der Stiftungsprofessur verschaffen.

Über das Veranlasste ist dem Landtag bis zum 31.03.2019 zu berichten.

Antwort der Landesregierung vom 13.02.2019

Die Aufgaben der Hochschulen sind gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 Niedersächsisches Hochschulgesetz (NHG) unter anderem die Pflege, Entwicklung und Förderung der Wissenschaften und Künste durch Forschung, Lehre, Studium und Weiterbildung in einem freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaat.

Zur Forschung gehören auch Forschungsvorhaben, die ganz oder teilweise aus Mitteln Dritter finanziert werden (§ 22 NHG). Drittmittel sind solche Mittel, die zur Förderung von Forschung und Entwicklung sowie des wissenschaftlichen Nachwuchses und der Lehre zusätzlich zum regulären Hochschulhaushalt von öffentlichen oder privaten Stellen eingeworben werden. Im Wettbewerb um die staatlichen Mittel werden Erträge aus Mitteln Dritter für Forschung und Weiterbildung als Parameter für den Leistungsbereich Forschung berücksichtigt. Spenden in Form von z. B. Stiftungsprofessuren werden bei der leistungsorientierten Mittelzuweisung dann berücksichtigt, wenn sie gemäß der Bilanzierungsrichtlinie zu den Drittmitteln zählen.

Die Landesregierung begrüßt ausdrücklich das Engagement der Hochschulen, Stiftungsprofessuren einzuwerben, und zugleich natürlich auch das - in der Regel zeitlich befristete - Engagement der Stifter, Gelder für Professuren bereit zu stellen. Stiftungsprofessuren sind als Ergänzung staatlicher Finanzierung willkommen und besonders geeignet, um aktuelle Themen aus der Gesellschaft aufzugreifen und durch anwendungsorientierte Forschung die Handlungsfähigkeit und die Wettbewerbsfähigkeit, aber auch die Attraktivität der Hochschulen auszubauen.

Zusätzlich zur öffentlichen Finanzierung steigern Stiftungsprofessuren die Flexibilität der Hochschulen und stellen einen wichtigen Beitrag zur Vielfalt in Forschung und Lehre dar.

Stiftungsprofessuren belegen u. a. auch, wie erfolgreich die Zusammenarbeit von Wissenschaft und Wirtschaft zu Gunsten gesellschaftlicher Fragestellungen sein kann. Mit der Stärkung von Forschung und Lehre durch privat geförderte Professuren gewinnt neben den unmittelbar Beteiligten der gesamte Wissenschaftsstandort Niedersachsen.

Die im Auftrag des Stifterverbandes für die deutsche Wissenschaft im Jahr 2009 durchgeführte Erhebung „Stiftungsprofessuren in Deutschland“<sup>1</sup> zeichnet ein insgesamt sehr positives Bild der Stiftungsprofessuren in Deutschland. Ein entsprechendes positives Bild zeichnet das Hochschul-Barometer 2017 (Abschnitt 4)<sup>2</sup>. Überdurchschnittlich gut bewerteten staatliche Universitäten die gewonnenen Ressourcen für die Forschung und die Förderung neuer Fächer. Insofern wird das vom Landesrechnungshof vermittelte, eher kritische Bild nicht geteilt.

Die Landesregierung teilt aber die Auffassung, dass für Vereinbarungen über Stiftungsprofessuren grundsätzlich im Interesse der Rechtssicherheit die Schriftform vorteilhaft sein kann. Mündliche Vereinbarungen - eine unbestritten rechtlich zulässige Vertragsform - sollten daher auch in Zukunft nur in begründeten Ausnahmefällen zur Anwendung kommen, möglichst aber vermieden werden. Die Hochschulen wurden bereits im Rahmen der Dienstbesprechung am 11.05.2017 um Beachtung gebeten.

Bei einer Ausfallbürgschaft haftet der Bürge erst dann, wenn der Gläubiger nachweist, dass er bei der verbürgten Forderung nach Verwertung evtl. Sicherheiten und anschließender Vollstreckung in das bewegliche und unbewegliche Vermögen des Hauptschuldners einen Verlust erlitten hat. Eine Verbesserung der Rechtsposition bei unvollständigen oder verzögerten Zahlungen ist damit in der Praxis bei Stiftungsprofessuren nicht verbunden. Eine Verpflichtung zu einer solchen Absicherung hilft im Übrigen nicht weiter, wenn diese Absicherung wegen Privatinsolvenz ins Leere läuft.

Die Hochschulen wurden in der o. g. Dienstbesprechung am 11.05.2017 gleichwohl gebeten, die Frage der Notwendigkeit der Absicherung in Form einer Ausfallbürgschaft regelmäßig in die Planungen zum Abschluss eines Stiftungsvertrages einzubeziehen, um die Rechtsposition der Hochschule zu verbessern. Es bleibt aber auch zukünftig der Entscheidung der Hochschule vorbehalten, ob aufgrund der Verhandlungen mit der Stifterin/dem Stifter Bedenken bestehen und eine Absicherung in Form einer Ausfallbürgschaft für notwendig erachtet wird. Das regelhafte Einfordern von Ausfallbürgschaften könnte als Zeichen des Misstrauens fehlinterpretiert werden. Es würde bei manchen Stiftern für Unverständnis sorgen und der weiteren Förderung von Stiftungsprofessuren entgegenstehen.

Aus Sicht der Landesregierung bleibt es auch zukünftig der Entscheidung der Hochschulen vorbehalten, für welchen Themenschwerpunkt eine Stiftungsprofessur eingeworben werden soll, mit welchen Stifterinnen bzw. Stiftern eine Zusammenarbeit sinnvoll erscheint und welche Eigenbeteiligung bzw. welches Risiko eingegangen werden soll. Die abschließenden Vertragskonditionen bleiben den Verhandlungen mit den Stiftern vorbehalten. Ein Kriterium ist dabei z. B. die Entwicklungsplanung der Hochschule.

Im Rahmen der o. g. Dienstbesprechung am 11.05.2017 wurden die Hochschulen allerdings gebeten, auf den Gesichtspunkt der Höhe der Eigenbeteiligung der Hochschule vor Einrichtung der Stiftungsprofessur ein besonderes Augenmerk zu legen.

Es wurde außerdem angeregt, mit den Stiftern feste Zahlungstermine zu vereinbaren und frühzeitig deren Einhaltung einzufordern.

Weitergehende Schritte sind nicht angezeigt. Die Hochschulen gehen grundsätzlich verantwortungsbewusst mit der Thematik der Einrichtung von Stiftungsprofessuren um.

---

<sup>1</sup> Stifterverband für die Deutsche Wissenschaft e.V., [http://www.stiftungsprofessuren.de/daten\\_und\\_fakten](http://www.stiftungsprofessuren.de/daten_und_fakten)

<sup>2</sup> Stifterverband für die Deutsche Wissenschaft e.V., <https://www.hochschul-barometer.de/2017>